



Satzung über die Form der öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der GO für Baden-Württemberg i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der GO für Baden-Württemberg wird folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Beilstein -Beilsteiner Mitteilungen- durchgeführt.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.04.1970 außer Kraft.